

Gerd Simon

Beleidigungen - Verleumdungen

Ich sehe einmal davon ab, dass ich schon vor Jahrzehnten als Gutachter vor Gericht in einem Verleumdungsprozess den Beleidigungsparagrafen im BGB als nicht zeitgemäß kritisierte. Er setzt widerdemokratische (genauer ständische) Gesellschaftsverhältnisse voraus. Das BGB stammt aus der Kaiserzeit, deren Endzeit man auch Kolonialzeit nannte. Da waren sogar Linguisten der Reizwortsucht erlegen. So etwas sollte schleunigst abgeschafft werden.

Wichtiger ist, dass nahezu jeder Aufruf zu political correctness ein Aufruf zur Einschränkung der Meinungsfreiheit ist. Beleidigungen sind zwar von Verleumdungen einigermaßen zu unterscheiden, nicht oder nur schwer allerdings von Kritik. Kritik ist aber das Lebenselixier von Demokratie. Wohin Aufrufe zu Kritikverboten führen können, zeigen uns die Ereignisse um Charlie HEBDO in Paris oder die Hinrichtungen Andersdenkender in Saudi-Arabien. (Vielleicht liegt für die westliche Kultur Guantanamo näher.) Eine Grenze zwischen Aufrufen zum einfachen Kritikverbot und Aufrufen zu Terror und Mord ist nur schwer systematisch zuziehen. Aufrufe zum Kritikverbot zielen darauf, Mitmenschen mundtot zu machen. Beleidigungen sind oft schlimmstenfalls mentale Entgleisungen, die mehr über den Beleidiger aussagen als über den Beleidigten, kaum mehr wert als ein mitleidiges Belächeln. Den Zusammenhang zwischen Schimpfwörtern und Mord stellte übrigens schon Jesus in der Bergpredigt her. Ich denke aber, dass man diese missversteht, wenn man ihr unterstellt, sie wolle diejenigen, die zu jemandem Hohlkopf oder Tor sagen, wie Mörder behandelt und wie diese zum Höllenfeuer (Mt.5,22) verdammt wissen. Oder war Jesus wirklich ein kritikfeindlicher und intoleranter Antidemokrat?

Was die gegenwärtige öffentliche Transparenz-Diskussion angeht, die ja die unsere tangiert, so bin ich im Gegensatz zu den >Piraten< der Auffassung, dass Verleumdungen (die klar von einfachen Beleidigungen zu unterscheiden sind) wie andere Gesetzesübertretungen oder auch schwerere finanzielle oder psychische Schädigungen (zB Darstellungen von Kindesmissbrauch) im Internet ebenso oder sogar noch energischer zu verfolgen und zu bestrafen sind als sonstige. Da ich davon ausgehe, dass die Geheimdienste, die ohnedies technologisch mindestens 10 Jahre weiter sind, den Schreiber einer Internet-Information stets identifizieren können, wäre es auch für die (leider immer hinterherhinkenden) Gerichte die Aufgabe, eine (facebook-unabhängige) Zentralstelle (so etwas wie seinerzeit in Ludwigsburg) mit Zugang zu den Möglichkeiten der Geheimdienste einzurichten, die auch die ano- und pseudonymisierten Verleumder u.a. Täter dingfest machen kann. Damit sich die Gerichte nicht immer dahinter verschanzen können, dass ihnen die Hände gebunden seien. Das leidige Datenschutzgesetz, das ohnehin kaum mehr als ein Nazischutzgesetz war, wäre entsprechend zu novellieren. Die Transparenz darf also die Ano- bzw Pseudonymität nicht grundsätzlich ausnehmen. Die Grenzen der Verfolgbarkeit müssen allerdings klarer gezogen werden, als es in der Weimarer Zeit t das Schund- + Schmutzgesetz tat.

Ich wurde gelegentlich als Sachverständiger zu Prozessen herangezogen, wenn es um Sprache ging. Es gibt nur wenige Juristen, die auch in meinem Fach, der Linguistik, ausgebildet sind.

Vor mir hatte man meistens schon Wissenschaftler gefragt, die wie ich keine juristische Ausbildung vorweisen konnten. Insofern konnte ich mich nicht wundern, wenn man meine diesbezüglichen Einwände mit der Beteuerung konterte: Das sei nur von Vorteil, da sei ich nicht von vornherein im Verdacht, befangen zu sein. Im übrigen halfen auch sonst keine Ausreden: Ich wurde einfach zwangsverpflichtet. Einer der geringfügigsten Gründe, warum ich die Rechtsstellung der Gutachter hinterfrage. Ich weiß nicht, ob man wusste, dass ich im Zusammenhang mit der Analyse des Sprechakts des Beleidigens den entsprechenden Gesetzesparagrafen grundlegend kritisierte. Als der Richter in einem Verleumdungsprozess, in dem es also im Gegensatz zu den Beleidigungen, um Tatsachenbehauptungen ging, auf Grund meines Votums als Gutachter vorschlug, die Klage wegen Verleumdung in eine wegen Beleidigung zu verwandeln, äußerte ich entsprechend den Satz:

>Herr Richter, wenn ich zu Ihnen sage: „Sie Arschloch“, dann sagt das doch mehr über mich als über Sie aus<.

Abgesehen von den Grenzfällen, in denen Tatsachen eine Rolle spielen, z.B. bei Mobbing oder Diskriminierungen aller Art, lehne ich den Beleidigungsparagrafen noch heute ab, insbesondere wenn man damit versucht, Kritik zu unterbinden. Letzteres versucht man allerdings auch mit dem Verleumdungsparagrafen zu erreichen. Dabei räume ich jeder Kritik das Recht auf Fehlbarkeit ein. Eine nachgewiesene Falschaussage sollte man – von den entstandenen Kosten abgesehen – nach einfacher Aufforderung öffentlich frei von Konsequenzen revidieren können.

Kritikverbote sind da vertretbar, wo Kritik wie bei Verleumdungen (falsche) Tatsachenbehauptungen enthalten, und als solche für Menschen nachweisbar Nachteile zur Folge hat, wo sie diese irgendwie schädigt. Nicht vertretbar sind Kritikverbote bei Wertungen, die nachweisbar nicht Tatsachenbehauptungen enthalten. Dabei müssen nicht nur die Behauptungen, sondern auch die Tatsachen empirisch überprüfbar sein. Das betrifft also nicht nur die Gefühle von Stalkern und kollektiven Selbstmord anstrebenden Sekten, nicht nur die einfachen Beschimpfungen, Beleidigungen, Satiren und Karikaturen aller Art, sondern auch etwa die allgemeine Kritik an Kritikverboten, ob berechtigt oder nicht. Aber da Gott und der Glaube ebenfalls zumindest in der protestantischen Theologie nicht überprüfbar bzw. beweisbar sind, nicht einmal sein dürfen, besteht keinerlei rationale Handhabe, für sie ein Kritikverbot (für Kritik, die keine Fakten behaupten) überhaupt in Erwägung zu ziehen.

Der Beleidigungsparagraf gehört in den Mülleimer der Geschichte